Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen

Herausgeber: Emanzipation

Band: 20 (1994)

Heft: 3

Rubrik: Inserat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gleichstellungsgesetz: In dubio pro masculino

sw. In der vergangenen Frühlings-Session diskutierten die schweizerischen Nationalrätinnen und -räte den vom Bundesrat vorgelegten Entwurf zum Gleichstellungsgesetz, mit dem der in der Verfassung seit über zehn Jahren festgelegte Gleichberechtigungs-Grundsatz zwischen den Geschlechtern endlich realisiert werden soll. Die Debatte brachte vor allem eine Erkenntnis: Zur Gleichberechtigung bekennen sich heute mehr oder weniger alle, frau muss jedoch genau hinhören, wenn es um die Details der Gleichstellung geht: In den Argumentationen um die strukturelle Verankerung der Gleichstellung in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen, ja, im Alltag,

zeigt sich heutzutage, wer begriffen hat, was Gleichstellung bzw. Diskriminierung bedeutet, und wer nicht. Diesmal ging es also um den Bereich des Erwerbslebens. Gegenüber dem Entwurf des Bundesrates nahm der Nationalrat folgende Verwässerungen des Gesetzes vor:

• Zwar sprach sich der Rat für das Verbot von direkten und indirekten Benachteiligungen im Berufsleben aufgrund des Geschlechts aus. Dieses Verbot soll jedoch nicht schon bei Stellenausschreibungen und Anstellungen gelten (der Rat folgte damit einem Antrag von Herrn Dominique Ducret, CVP/GE), sondern erst bei der Aufgabenzuteilung, der Gestaltung der Arbeitsbedin-

gungen, der Entlöhnung, der Beförderung und Entlassung.

Während der Bundesrat die Arbeitgebenden darauf verpflichten wollte, für den Schutz vor sexueller Belästigung aktiv besorgt zu sein und diese Vorkehrungen allenfalls beweisen zu müssen, begnügte sich der Rat - auf Vorschlag der vorberatenden Kommission - mit einer Definition der sexuellen Belästigung als Diskriminierung. Unter diesen Tatbestand fallen demnach Drohungen, das Versprechen von Vorteilen und das Ausüben von Druck oder Zwang zur Erlangung eines Entgegenkommens sexueller Art. Auch muss die Arbeitnehmerin jetzt selber beweisen, dass sie sexuell belästigt worden ist. Mehrheitsfähig war dagegen der Antrag, wonach die Betroffenen eine Entschädigung geltend machen können, wenn die Belästi-

INSERA

ZOOM - Zeitschrift für Film im März 94:

Frauen im Filmbusiness

nen, Kamerafrauen, Schauspielerinnen, Beleuchterinnen, Standfotografinnen, Verleiherinnen... Die Liste kann durch zahlreiche weitere Berufe ergänzt werden. Anlässlich des Programms «Frauen Film Tage», welches im März in vielen Schweizer Städten zu sehen ist, hat ZOOM einige Bereiche herausgepickt und wirft einen Blick auf die weibliche Seite des Schweizer Filmschaffens. Haben Sie Lust, Frauen-Kino zu lesen? Der nebenstehende Coupon hilft Ihnen weiter.

□ Ein Schnupperabo: März-Ausgabe plus zwei weitere für Fr. 20.–	
☐ Ein Jahresabonnement für Fr. 72.– plus Versandkosten	
Oder legen Sie als StudentIn, MittelschülerIn bzw. Lehrling eine Kopie Ihrer «Legi» bei und bezahlen	
🗌 für ein Jahresabonnement nur Fr. 59 plus Versandkosten	
Coupon ausfüllen und einsenden an: ZOOM – Zeitschrift für Film, Postfach, 8027 Zürich Telefonische Bestellung unter Nummer 01/984 1777 Name:	
Vorname:	
Strasse, Nr.:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	00
Unterschrift:	FILM

gung «schwerwiegend» war. Die Änderung des bundesrätlichen Entwurfs wurde vorab mit der Notwendigkeit einer Präzisierung begründet, «um nicht alles dem Richter zu überlassen» (Josef Iten, CVP/NW). Linke und grüne Nationalrätinnen dagegen kritisierten, die Regelung gehe sowohl an der Frauenrealität vorbei wie auch kaum über das bereits geltende Recht (Strafrecht, Persönlichkeitsrecht, Arbeitsrecht) hinaus. Grapschern, anzügliche Bemerkungen machenden und Pornobilder zeigenden Belästigern könne so das Handwerk nicht gelegt werden. Die Basler SP-Nationalrätin Margrith von Felten prägte dabei die Redewendung, der Rat habe sich am Grundsatz «in dubio pro masculino» orientiert.

• Die Beweislastumkehr soll nicht generell bei Diskriminierungen, sondern nur in Lohnfragen gelten, d.h. nur im Fall einer Lohnklage müssen die Arbeitgebenden beweisen können, dass sie nicht geschlechtsspezifische Diskriminierungen vornehmen.

Angenommen hat der Nationalrat hingegen das sogenannte Verbandsklagerecht. Im Diskriminierungsfall sollen sich demnach auch Organisationen und Verbände (z.B. Gewerkschaften und Frauenorganisationen) gerichtlich beschweren können – wenn sich der Ausgang des Verfahrens voraussichtlich auf mehrere Arbeitsverhältnisse auswirken wird. Und zwar sollen sie klagen können, ohne

INSERAT

FRAUENBIBLIOTHEK BASEL

Zur Erweiterung unserer Bibliotheksgruppe suchen wir

2 NEUE FRAUEN

Wenn Du an Literatur & Sachthemen von & für Frauen interessiert bist und pro Monat ca. einen Dienstagabend für die Frauenbibliothek einsetzen möchtest, so melde Dich unter Tel. 681 33 45 (Dienstag 18–21 Uhr). Eine Bibliotheksfrau wird Dich gerne genauer informieren

FRAUENBIBLIOTHEK BASEL Klingenthalgraben 2, 4047 Basel dass die von der Diskriminierung betroffene Person explizit einverstanden ist, wie dies ein paar Schlaumeier aus der vorberatenden Kommission beantragt hatten. Angenommen wurde auch der Kündigungsschutz, der im Falle einer Diskriminierungsklage die Arbeitnehmerinnen vor Rachekündigungen schützt. – Das vom Nationalrat verabschiedete Gesetz geht nun an den Ständerat.

Ungleichstellung schwarz auf weiss

sw. Viele Schweizer Frauen erfahren es auf ihrem Lebensweg tagtäglich, viele weisen seit Jahr(hundert)en immer wieder daraufhin und stellen Forderungen, nun ist es von unverdächtiger Stelle für den Beginn der 1990er auch empirisch belegt: Der Weg zur Gleichstellung ist harzig. «Die Gleichstellung von Frau und Mann, wie sie in der Schweiz vor zehn Jahren gesetzlich verankert wurde, ist faktisch noch bei weitem nicht verwirklicht», schreiben die AutorInnen einer Studie des Bundesamtes für Statistik

Belegt wird diese Feststellung durch Zahlen aus verschiedenen Lebensbereichen: Ganze 43% der Erwerbspersonen sind heute Frauen,

INSERA"

FÜR FRAUEN

GESTALTEN UND MALEN MIT TON UND FARBE

8.-14. Mai 1994

AUSDRUCKMALEN UND MASSAGE

25. Juni-2. Juli 1994

in schönem Haus mit Malatelier in Poschiavo, GR. Auskunft: Verein Netzwerk, Postfach 514, 7002 Chur Telefon 082/5 16 48 oder 081/22 86 96 aber: Schweizer Frauen verdienen im Durchschnitt immer noch 23% weniger als Männer. Am grössten ist die Lohndifferenz bei Personen mit einem akademischen Abschluss. Je mehr Zeit und Anstrengung die Frauen also in ihre Ausbildung investieren, desto ausgeprägter schlägt sich die Lohndifferenz nieder. Frauen arbeiten häufiger teilzeitlich und sind öfter als Männer in ungesicherten Arbeitsverhältnissen tätig. Bei der Berufswahl wird nach wie vor an den gängigen Stereotypen festgehalten.

Besonders frustrierend sind die Zahlen zur Hausarbeit: Die Studie kann auch in der Verteilung der Hausarbeit zwischen Frauen und Männern keine Trendwende vermelden. Ab dem 25. Lebensjahr geht die ausserhäusliche und bezahlte Erwerbstätigkeit von Frauen schlagartig um die Hälfte zurück. «Sobald Männer und Frauen zusammen wohnen, nimmt das Engagement der Männer im Haushalt tendenziell ab, jenes der Frauen jedoch zu - selbst wenn beide Partner vollzeitlich erwerbstätig sind»: So steht es in der Studie. Unabhängig von Altersklassen und familiärer Situation verbringen Frauen erheblich mehr Zeit mit Kochen, Putzen, Einkaufen etc. als Männer, nämlich durchschnittlich 23 Stunden pro Woche im Vergleich zu mickrigen 6 Stunden bei den Männern. Während Kinder den Zeitaufwand der Frauen nachhaltig steigern, verändert sich das Engagement der Väter in dieser Hinsicht kaum. Zwar steigt ihr Anteil Hausarbeit auf 7 Stunden pro Woche (!), nie aber arbeiten Männer so viel ausser Haus wie dann, wenn sie kleine Kinder haben. Im Gegensatz dazu leisten in dieser Lebensphase Frauen durchschnittlich 36 Wochenstunden an unbezahlter Haushaltsarbeit.

Die Schweizer Studie, deren Zahlen-Angaben Nationalrat und Ex-Fernseh-Schönling Maximilian Reimann (SVP) in der National-